



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

257/08

1

Sitzungsvorlage

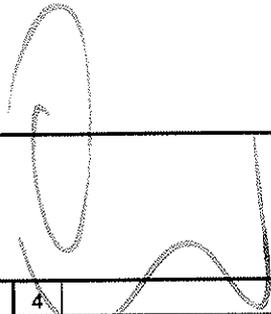
Datum: 03. Sep. 2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	18.09.2008	
2.				
3.				
4.				

3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - hier: Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf:

- I. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2005 (VV Nr. 308/05) gefasst. Aufgrund der Dringlichkeit anderer Projekte konnte das Bebauungsplanverfahren bisher nicht weitergeführt bzw. abgeschlossen werden.

Ziel dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - ist es u. a. das vorhandene, teilweise überlagernde Planungsrecht zu ordnen und mit einer Feinsteuerung zu den Themen Vergnügungsstätten und Einzelhandel die zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet zu begrenzen. Der nächste Verfahrensschritt ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB.

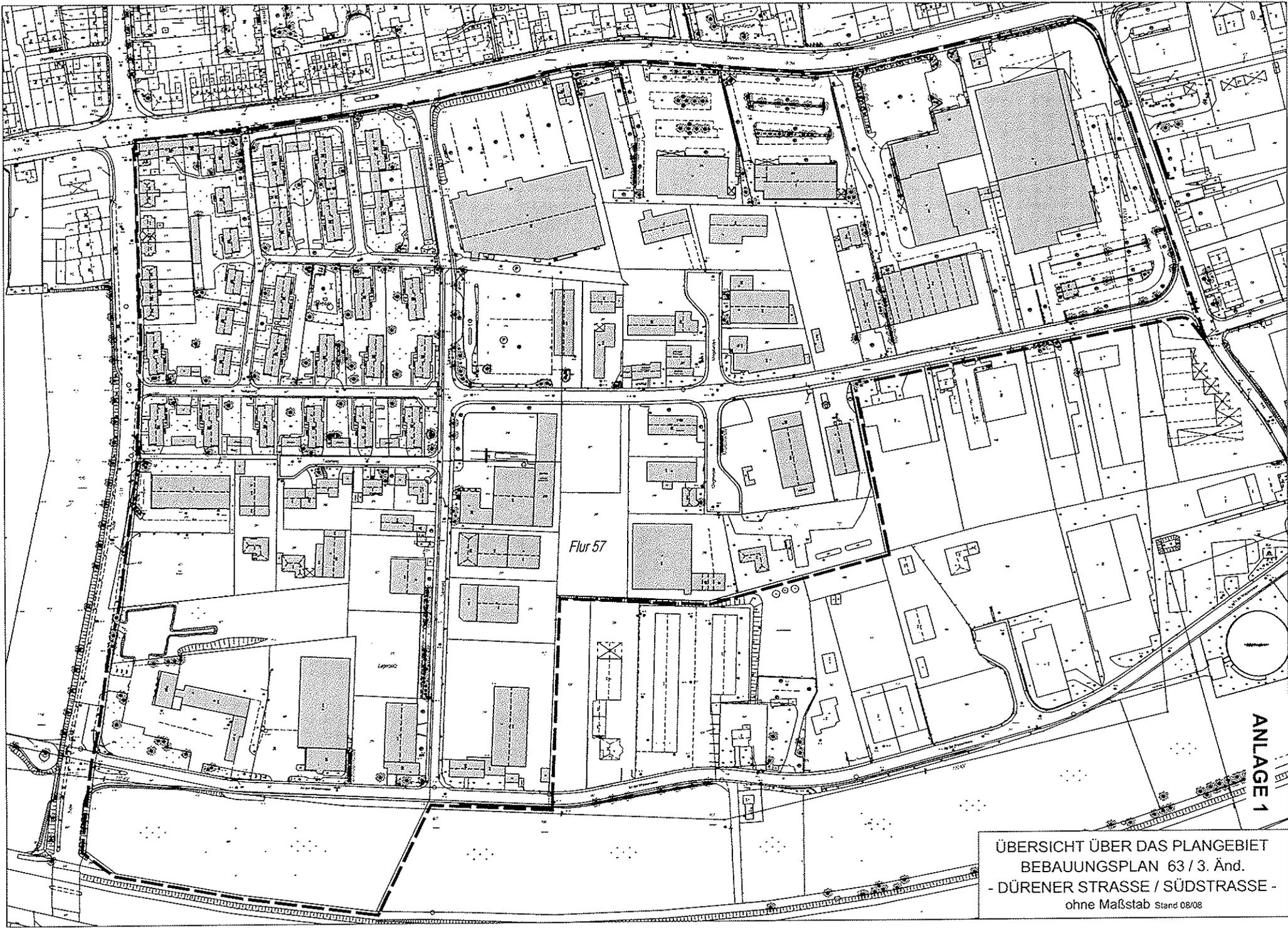
Die Verwaltung empfiehlt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße - (siehe Anlage 2 und 3) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Planänderung ist haushaltsrechtlich nicht relevant.

Anlagen:

1. Übersicht über das Plangebiet
2. Bebauungsplanentwurf (Verkleinerung)
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung zum Bebauungsplan



Flur 57

ANLAGE 1

ÜBERSICHT ÜBER DAS PLANGEBIET
BEBAUUNGSPLAN 63/3. Änd.
- DÜRENER STRASSE / SÜDSTRASSE -
ohne Maßstab Stand 08/08

STADT ESCHWEILER BEBAUUNGSPLAN 63/3. ÄND. - DÜRENER STRASSE / SÜDSTRASSE -



1. Grundbesitz
 1.1 In der Grundbesitzkarte sind die Grundstücke und die Grundbesitzer mit Angabe der Flurstücknummer, der Flurstückgröße und der Flurstückfläche angegeben. Die Grundbesitzer sind in der Grundbesitzkarte mit einem Kürzel (z.B. G, B, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z) gekennzeichnet. Die Grundbesitzer sind in der Grundbesitzkarte mit einem Kürzel (z.B. G, B, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z) gekennzeichnet.

2. Bebauungsplan
 2.1 Der Bebauungsplan ist in die Zonen S01, S02, GE 0.6, WA 0.2, WA 0.4, WA 0.8, WA 1.0, WA 1.2, WA 1.4, WA 1.6, WA 1.8, WA 2.0, WA 2.2, WA 2.4, WA 2.6, WA 2.8, WA 3.0, WA 3.2, WA 3.4, WA 3.6, WA 3.8, WA 4.0, WA 4.2, WA 4.4, WA 4.6, WA 4.8, WA 5.0, WA 5.2, WA 5.4, WA 5.6, WA 5.8, WA 6.0, WA 6.2, WA 6.4, WA 6.6, WA 6.8, WA 7.0, WA 7.2, WA 7.4, WA 7.6, WA 7.8, WA 8.0, WA 8.2, WA 8.4, WA 8.6, WA 8.8, WA 9.0, WA 9.2, WA 9.4, WA 9.6, WA 9.8, WA 10.0 unterteilt.

3. Grünflächen
 3.1 Die Grünflächen sind in der Grünflächenkarte mit einem Kürzel (z.B. G, B, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z) gekennzeichnet.

4. Verkehrsflächen
 4.1 Die Verkehrsflächen sind in der Verkehrsflächenkarte mit einem Kürzel (z.B. G, B, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z) gekennzeichnet.

5. Sonstige Flächen
 5.1 Die sonstigen Flächen sind in der sonstigen Flächenkarte mit einem Kürzel (z.B. G, B, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z) gekennzeichnet.

Symbol	Bedeutung
[Symbol]	1. Art der Bebauung
[Symbol]	2. Art der Bebauung
[Symbol]	3. Bebauung
[Symbol]	4. Bebauung
[Symbol]	5. Bebauung
[Symbol]	6. Bebauung
[Symbol]	7. Bebauung
[Symbol]	8. Bebauung
[Symbol]	9. Bebauung
[Symbol]	10. Bebauung
[Symbol]	11. Bebauung
[Symbol]	12. Bebauung
[Symbol]	13. Bebauung
[Symbol]	14. Bebauung
[Symbol]	15. Bebauung
[Symbol]	16. Bebauung
[Symbol]	17. Bebauung
[Symbol]	18. Bebauung
[Symbol]	19. Bebauung
[Symbol]	20. Bebauung

STADT ESCHWEILER
BEBAUUNGSPLAN 63/3. Änd.

M. 1:1000

ANLAGE 2

1. Zielsetzung
 1.1 Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Eschweiler im Bereich Dürener Strasse / Südstrasse.

2. Begriffsdefinitionen
 2.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

3. Begriffsdefinitionen
 3.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

4. Begriffsdefinitionen
 4.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

5. Begriffsdefinitionen
 5.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

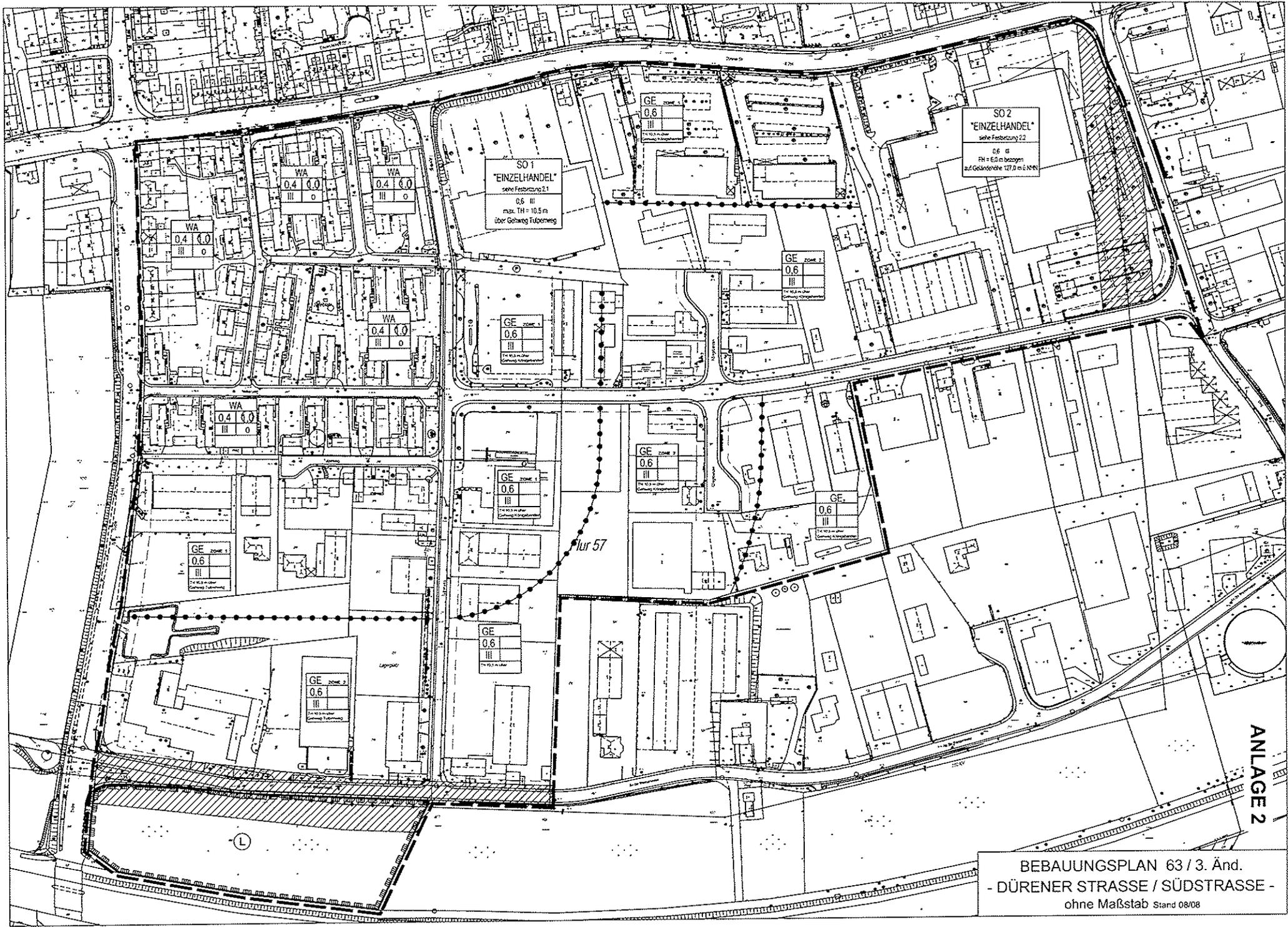
6. Begriffsdefinitionen
 6.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

7. Begriffsdefinitionen
 7.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

8. Begriffsdefinitionen
 8.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

9. Begriffsdefinitionen
 9.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.

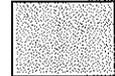
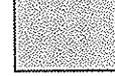
10. Begriffsdefinitionen
 10.1 Begriffsdefinitionen der im Bebauungsplan verwendeten Begriffe.



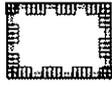
ANLAGE 2

BEBAUUNGSPLAN 63 / 3. Änd.
- DÜRENER STRASSE / SÜDSTRASSE -
ohne Maßstab Stand 08/08

Legende

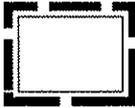
	1. Art der baulichen Nutzung
	Allgemeine Wohngebiete
	Gewerbegebiete
	Sonstige Sondergebiete (siehe textliche Festsetzung 2)
	2. Maß der Baulichen Nutzung
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
	Geschossflächenzahl (GFZ)
III	max. Anzahl der Vollgeschosse
TH 10,5 m	max. zulässige Traufhöhe
FH 6,0 m	max. zulässige Firsthöhe
	3. Bauweise, Baugrenzen
0	offene Bauweise
	Baugrenze
	4. Verkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
	oberirdische Leitung mit Schutzstreifen
	6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
	Flächen für die Landwirtschaft

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

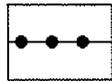


Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

8. Sonstige Planzeichen

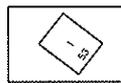


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

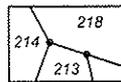


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

9. Sonstige Darstellungen



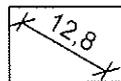
vorhandene Gebäude



Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern



Bezugslinie für Vermaßung



Vermaßung

Textliche Festsetzungen:**1. Gewerbegebiete GE**

1.1 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Sortimentsgruppen der nachstehenden Liste zuzuordnen ist.

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Lebensmittel, Getränke
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1); Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2); Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)
- Apotheken
Apotheken (WZ-Nr. 52.31.0)

Zentrenrelevante Sortimente:

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation
Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1); Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2); Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
- Kunst, Antiquitäten
Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21); Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1); Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
- Baby-, Kinderartikel
Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42); Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2); Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5); Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6); Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1); Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)
- Foto, Optik
Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3); Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41); nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33); Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4); Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7); Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60); Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
- Musikalienhandel
Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
- Uhren, Schmuck
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
- Spielwaren, Sportartikel
Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6); Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- Teppiche
Teppiche, abgepasste Läufer und Kelims (aus WZ-Nr. 52.48.1)
- Blumen
Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)
- Campingartikel
Campingartikel ohne Campingmöbel (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7), Mofas (aus WZ 50.40.3)
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ-Nr. 52.49.2)

- Gebrauchtwaren dieser Liste
sonstige Gebrauchtwaren (aus WZ-Nr. 52.50.3)

(Nummerierung entsprechend der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (WZ), Ausgabe 2003 des Statistischen Bundesamtes)

1.2 Ergänzungen des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste sind unbedenklich, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des §11 (3) BauNVO ausgehen.

1.3. In dem Gewerbegebieten sind im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle - abweichend von der vorstehenden Regelung unter Nr. 1.1. - Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm generell zulässig.

1.4 In den Gewerbegebieten sind generell zulässig - abweichend von der vorstehenden Regelung unter Punkt 1.1 - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

1.5 Die Gewerbegebiete werden gegliedert in die Zonen 1,2 und 3. Bei der Gliederung wird Bezug genommen auf die „Abstandsliste 2007“ (Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“)

1.5.1 In den Gewerbegebieten der ZONE 1 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VII gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig.

1.5.2 In den Gewerbegebieten der ZONE 2 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VI gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig.

1.5.3 In den Gewerbegebieten der ZONE 3 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-V gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig.

1.5.4 In den gegliederten Gewerbegebieten der ZONEN 1 bis 3 sind Betriebe und Anlagen der nächst niedrigen Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

1.6. In den Gewerbegebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.

1.7 Für die in den gegliederten Gewerbegebieten nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Innenraumpegel von ... eingehalten wird.

2. Sonstige Sondergebiete

2.1 Gem. § 11 (3) Bau NVO wird ein sonstiges Sondergebiet „SO1: Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit VKF max. 3.500 qm nahversorgungsrelevante Sortimente“ festgesetzt.

Folgende Nutzungen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig:

- ein Lebensmittelfachmarkt mit einem Warenangebot aus den unter Punkt 1.1. definierten nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf einer maximalen Verkaufsfläche von 3.500 qm.
- betriebsbedingte Lagerräume und Lagerplätze,
- Büro- und Verwaltungsräume,
- Anlagen für den ruhenden Verkehr.

2.2 Gem. § 11 (3) Bau NVO wird ein sonstiges Sondergebiet „SO2: Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Großflächige Einzelhandelsbetriebe: VKF max. 12.000 qm, Baumarkt / Gartencenter max. 9.500 qm, Tiernahrung, Zooartikel max. 1.700 qm, nahversorgungsrelevante Sortimente max. 800 qm“ festgesetzt.

Folgende Nutzungen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig:

- ein Fachmarkt mit einem Warenangebot aus den Sortimenten Baumarkt / Gartencenter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 9.500 qm.
- ein Fachmarkt für Tiere, Tiernahrung und Zooartikel (WZ-Nr. 52.49.2) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.700 qm
- ein Lebensmittelfachmarkt mit einem Warenangebot aus den unter Punkt 1.1. definierten nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm.
- betriebsbedingte Lagerräume und Lagerplätze,
- Büro- und Verwaltungsräume,
- Anlagen für den ruhenden Verkehr.

2.3 In den sonstigen Sondergebieten sind Ergänzungen der zulässigen Sortimente durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der oben unter Punkt 1.1. aufgeführten Liste zulässig, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO ausgehen.

2.4 Ausnahmsweise können in den sonstigen Sondergebieten zugelassen werden:

- gastronomische Betriebe,
- sonstige Dienstleistungsbetriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Weitere Festsetzungen werden ggf. im Verfahren ergänzt.

Kennzeichnungen:

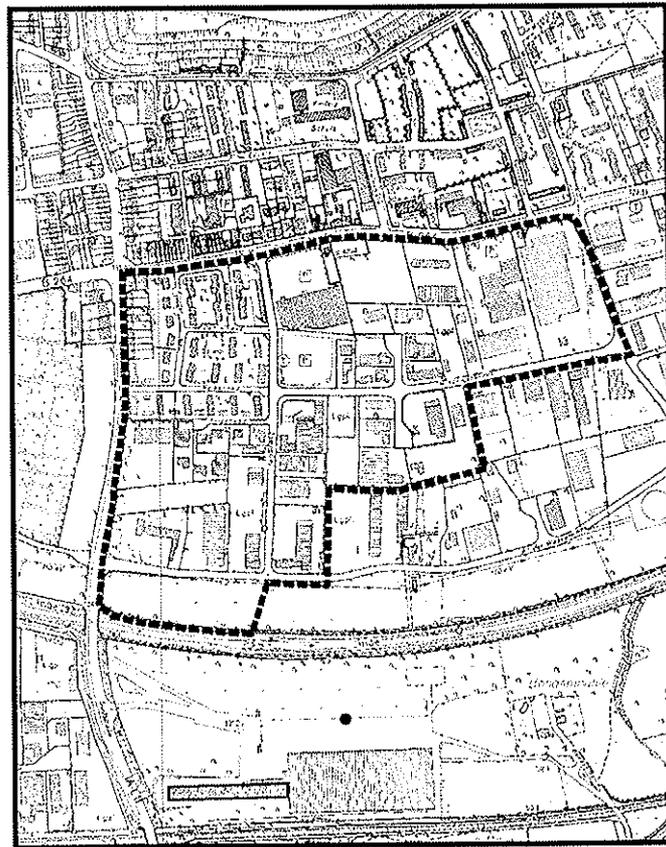
werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

Hinweise:

werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

Stadt Eschweiler

3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße -



BEGRÜNDUNG

gemäß § 2 a BauGB

TEIL A

1.	PLANUNGSANLASS	2
2.	PLANUNGSVORGABEN	2
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	2
2.2	GELTUNGSBEREICH	2
2.3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	3
2.4	STÄDTEBAULICHE SITUATION	4
3.	ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES	4
4.	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	5
5.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN	5
5.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	5
5.1.1	WA – Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	5
5.1.2	GE – Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)	5
5.1.3	SO – Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 (3) BauNVO)	8
5.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	8
5.3	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	9
5.4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	9
5.4.1	Äußere Erschließung	9
5.4.2	Innere Erschließung	9
5.5	VER- UND ENTSORGUNG	10
5.6	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	10
5.7	EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG	10
5.8	ALTLASTEN	10
5.9	IMMISSIONEN	10
5.10	KENNZEICHNUNGEN	10
5.11	HINWEISE	10
6.	UMWELTPRÜFUNG	11
7.	BODENORDNENDE UND SONSTIGE MAßNAHMEN	11
8.	STÄDTEBAULICHE DATEN	11

1. Planungsanlass

Östlich des Stadtzentrums von Eschweiler hat sich in den letzten Jahrzehnten zwischen der Dürener Straße und der Inde das Gewerbegebiet „Königsbenden“ entwickelt. Es ist geprägt durch:

- Gewerbenutzungen, die auch mit gewerbegebietsadäquaten Einzelhandelsnutzungen (Automobilverkäufer, etc.) durchsetzt sind,
- Historische Einzelhandelsstandorte (Baumarkt (OBI) / SB-Warenhaus (HIT)), sowie
- einem Wohngebiet im Nordwesten

In der Vergangenheit ist es, auf der Grundlage der bestehenden Bebauungspläne zu einer ungesteuerten Durchmischung gewerblicher Nutzungen mit nahversorgungsrelevantem Einzelhandel (Aldi, Penny, Lidl), der städtebaulich an diesem Standort nicht erwünscht ist, gekommen. Hier besteht Handlungsbedarf die Ansiedlung des Einzelhandels mit nahversorgungsrelevanten bzw. zentrenrelevanten Sortimenten gezielt zu steuern. Aus diesem Grund ist die Aufstellung dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße- notwendig.

2. Planungsvorgaben

2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414, 2004) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Eschweiler innerhalb des Siedlungsschwerpunktes am östlichen Rande des Stadtzentrums. Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Dürener Straße
- im Osten durch die Straße Königsbenden und im weiteren Verlauf durch einzelne Flurstücksgrenzen
- im Süden durch die Straße An der Wasserwiese und den Uferbereich der Inde
- im Westen durch die Südstraße

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1000 zu entnehmen. Die Abgrenzung im östlichen Teil ergibt sich aus der Überplanung älterer Bebauungspläne. Die Bebauungspläne 63 / 4. Änd. und 63 / 5. Änd. grenzen im Osten an das Plangebiet an.

2.3 Planungsrechtliche Situation

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellt für die Flächen des Bebauungsplanes 63 / 3. Änd. - Dürener Straße / Südstraße - im Nord-Westen des Geltungsbereiches eine „Gemischte Baufläche“ und im Norden an der Dürener Straße eine „Sonderbaufläche“ dar. Eine „Gewerbliche Baufläche“ zieht sich von Nordenosten bis in den Süd-Westen des Gebietes. Die Flächen südlich der Straße „An der Wasserwiese“ sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine Hochspannungsleitung verläuft am süd-östlichen Rand des Plangebietes.

Der Flächennutzungsplanentwurf (Stand Satzungsbeschluss Juni 2008) stellt im Bereich des hier betrachteten Bebauungsplanes „Gewerbliche Bauflächen“, eine „Wohnbaufläche“ und zwei Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel“ dar. Bei der Sonderbaufläche im Norden an der Dürener Straße ist die Zweckbestimmung angegeben mit: „Großflächiger Einzelhandel: VKF max. 3.500 qm nahversorgungsrelevante Sortimente“. Im Nord-Osten ist die Zweckbestimmung mit „Großflächiger Einzelhandel: VKF max. 12.000 qm; Baumarkt / Gartencenter max. 9.500 qm, Tiernahrung, Zooartikel max. 1.700 qm, nahversorgungsrelevante Sortimente max. 800 qm“ definiert. Im Plangebiet ist der Verlauf einer vorhandenen oberirdischen Hauptversorgungsleitung übernommen worden. Die Fläche südlich der Strasse An der Wasserwiese ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der hier betrachteten 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße – umfasst einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/ Südstraße – (rechtsverbindlich seit 01.05.1975) sowie die 1. Änderung (rechtsverbindlich seit 01.10.1981) und die 2. Änderung des Bebauungsplanes 63 (rechtsverbindlich seit 16.04.1982).

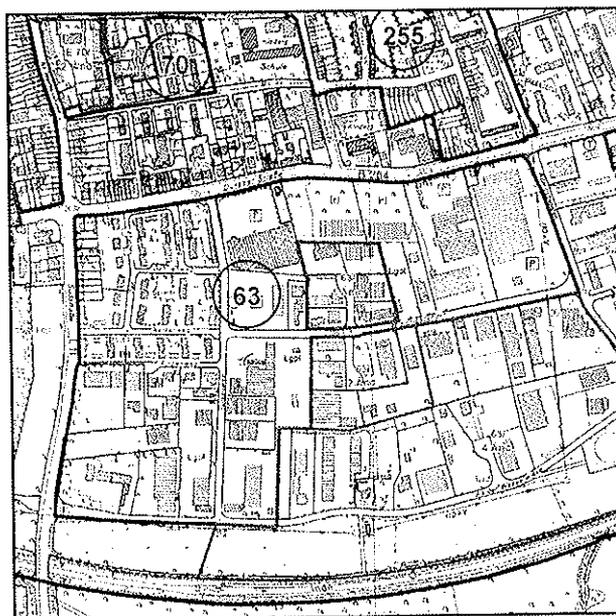
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 63 sind die bestehenden Strassen als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Gewerbegebiete (GE) sind mit Baufenstern definiert durch Baugrenzen und den Ausnutzungsziffern „max. III-Geschossig, GRZ = 0,8; GFZ = 2,0“ in offener Bauweise festgesetzt. In den Gewerbegebieten wird außerdem die Zulässigkeit der Betriebe anhand ihres Emissionsgrades eingeschränkt.

Im Nordwesten sind Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die Baugrenzen umfassen jeweils den kompletten Innenbereich der Baublöcke und die Ausnutzungsziffern sind festgesetzt mit „GRZ = 0,4; GFZ = 0,8“ bzw. „GFZ=1,0“ entlang der Dürener Straße und der Südstraße. Die Geschossigkeit ist teilweise mit „max. III-Geschossig“ bzw. mit „zwingend III-Geschossig“ festgesetzt. Die Bebauung hat in allen Teilgebieten in offener Bauweise zu erfolgen.

Im festgesetzten Sondergebiet (SO) sind „Einkaufszentren und Verbrauchsmärkte mit zugehörigen Anlagen“ zulässig.

Als nachrichtliche Übernahmen sind mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der RWE belastete Flächen eingetragen.

In der 1. und 2. Änderung zum Bebauungsplan 63 werden im zentralen Teil des Gewerbegebietes zwei neue Straßenverkehrsflächen mit jeweils einem Wendehammer südlich und nördlich der Straße Königsbenden festgesetzt. Die Festsetzungen der Gewerbegebiete erfolgen analog zum Stamplan.



2.4 Städtebauliche Situation

Durch die 3. Änd. des Bebauungsplanes 63 wird im Stadtteil Eschweiler-Ost das Gewerbegebiet „Königsbenden“ im Bereich zwischen der Dürener Straße und dem Ufer der Inde überplant.

Im Nordwesten befindet sich ein dichtes Wohngebiet mit den fünf Straßen „Tulpenweg“, „Fliederweg“, „Asterweg“, „Dahlienweg“, „Nelkenweg“. Es handelt sich um II-III geschossigen Mietwohnungsbau aus den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, die teilweise als Blockrandbebauung und teilweise als Zeilenbebauung angeordnet sind. Im zentralen Bereich am Dahlienweg befindet sich ein Spielplatz. Östlich und südlich der Wohnsiedlung schließt sich das Gewerbegebiet „Königsbenden“ mit unterschiedlichen Gewerbenutzungen (Metallbaubetriebe, Maler- und Lackierbetriebe, Kfz-Reparaturen, etc.) und Kfz-Händlern an. Durchsetzt ist das Gebiet mit einzelnen Wohnhäusern, die als Betriebswohnungen den Gewerbebetrieben zugeordnet sind.



Entlang der Dürener Straße ist das Gewerbegebiet geprägt durch großflächige Einzelhandelsnutzungen aus dem Bereich des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels (HIT, LIDL, Penny, ALDI, etc.) und aus dem Baumarktsektor (OBI). Südlich der Straße „An der Wasserwiese“ befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bis zum Ufer der Inde reichen.

Nördlich des Plangebietes schließt sich die denkmalgeschützte ehemalige Bergarbeitersiedlung an der Eduard-Mörke-Straße an. Östlich des Plangebietes erstreckt sich das Gewerbegebiet Königsbenden bis zum Gelände des FACAB Lynen Kabelwerkes an der Dürener Straße. Im Süden verläuft die in diesem Bereich noch kanalisierte Inde, dahinter liegt der Ortsteil Nothberg. Hinter der Südstraße (L11) schließen sich im Westen die Flächen des Eschweiler Friedhofes an.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel der Stadt Eschweiler für diese 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 Dürener Straße/ Südstraße - das vorhandene Gewerbegebiet in seiner Grundstruktur zu sichern, räumliche sowie nutzungsbezogen zu strukturieren und zukünftig die ungesteuerte Entwicklung städtebaulich unerwünschter Nutzungen zu unterbinden. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die aktuelle Baunutzungsverordnung vorgenommen.

Mit einer Feinsteuerung zu den Themen Einzelhandel und Vergnügungsstätten sollen dabei die zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet begrenzt werden. Der bestehende großflächige Einzelhandel wird als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ mit Angabe der maximalen Verkaufsflächen und der zulässigen Sortimente entsprechend dem Bestand festgesetzt werden. Für das übrige Gewerbegebiet ist der Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment mit Ausnahme der bereits vorhandenen bzw. genehmigten Nutzungen beabsichtigt. Städtebaulich ist es nicht erwünscht, dass die Nutzungsart des Gewerbegebietes durch Einzelhandel mit nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten unterlaufen wird. Diese Sortimente sollen in den ausgewiesenen Sondergebieten oder im zentralen Eschweiler Einkaufsbereich konzentriert werden. Darüber hinaus sollen auch Vergnügungsstätten, deren Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und /oder Unterhaltungsgeräten ist (Spielhallen, Spielcasino), sowie Vorführ- und

Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen werden.

4. Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplan überplant die bestehende Wohnsiedlung an der Kreuzung Dürener Straße / Südstraße und in Teilbereichen das Gewerbegebiet „Königsbenden“. Das Plangebiet ist komplett durch die vorhandene Straßen erschlossen und zum größten Teil bereits bebaut. Das städtebauliche Konzept soll die Grundstruktur des Gebietes sichern und zukünftig sollen städtebaulich unerwünschte Nutzungen unterbunden werden.

5. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 WA – Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

Die vorhandene Bebauung im nordwestlichen Teil des Plangebiets entlang der Dürener Straße sowie nördlich und westlich des Tulpenweges und an den Straßen Nelkenweg, Fliederweg, Asternweg und Dahlienweg ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Diese Nutzung entspricht den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes und der zukünftigen Zielvorstellung für diese Blockrand- bzw. Zeilenbebauung. Daher wird dieses Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die unmittelbare Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe wird insofern berücksichtigt, als das die benachbarten Gewerbegebiete in verschiedene Zonen gegliedert werden. Städtebauliches Ziel ist die Betriebe und Anlagen im Gewerbegebiet aufgrund ihrer Art und ihres Emissionsverhaltens zu steuern, um dem Schutzbedürfnis der allgemeinen Wohngebiete gerecht zu werden.

5.1.2 GE – Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)

Bei den festgesetzten Gewerbegebieten handelt es sich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan um die Flächen der bestehenden gewerblichen Nutzungen zwischen der Dürener Straße und der Straße An der Wasserwiese im Süden. Diese Festsetzungen entsprechen weitestgehend den bestehenden Planfestsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne und werden durch die aktuelle Zielsetzung, die Nutzungen differenziert einzuschränken, eindeutiger gefasst.

In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Lebensmittel, Getränke
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1); Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2); Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)
- Apotheken
Apotheken (WZ-Nr. 52.31.0)

Zentrenrelevante Sortimente:

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation
Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1); Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2); Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
- Kunst, Antiquitäten
Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21); Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1); Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
- Baby-, Kinderartikel
Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)

Zentrenrelevante Sortimente: (Fortsetzung)

- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42); Schuhe, Leder- und Täschnenwaren (WZ-Nr. 52.43)
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2); Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5); Telekommunikationssendegeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6); Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1); Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)
- Foto, Optik
Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3); Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41); nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33); Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4); Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7); Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60); Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
- Musikalienhandel
Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
- Uhren, Schmuck
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
- Spielwaren, Sportartikel
Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6); Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- Teppiche
Teppiche, abgepasste Läufer und Kelims (aus WZ-Nr. 52.48.1)
- Blumen
Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)
- Campingartikel
Campingartikel ohne Campingmöbel (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7), Mofas (aus WZ 50.40.3)
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ-Nr. 52.49.2)
- Gebrauchtwaren dieser Liste
sonstige Gebrauchtwaren (aus WZ-Nr. 52.50.3)

(Nummerierung entsprechend der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (WZ), Ausgabe 2003 des Statistischen Bundesamtes)

Diese Liste der als zentren- und nahversorgungsrelevant geltenden Sortimente ist für die Stadt Eschweiler im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplans auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt worden und wurden auf der Grundlage des vorliegenden Eschweiler Einzelhandelskonzeptes (2003), des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (2007) und eigener Untersuchungen nach städtebaulichen Kriterien ermittelt. Dabei wurde neben dem vorhandenen Angebot auch das bestehende Ansiedlungspotenzial im Zentrum berücksichtigt. Es handelt sich dabei um nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente, die im Bereich des Gewerbegebietes Königsbenden auf die als Sondergebiet festgesetzten Standorte und im Übrigen im Stadtkern als zentralem Eschweiler Einkaufsbereich konzentriert werden sollen. Eine weitere ungesteuerte Entwicklung des Einzelhandels soll auf diese Weise verhindert werden. Einzelhandel stellt nur einen schmalen Ausschnitt aus der Fülle der nach §8 allgemein zulässigen Nutzungen eines Gewerbegebietes dar, so dass die Wahrung des Gebietscharakters gegeben ist. An diesem Standort Königsbenden sollen die gewerblichen Bauflächen für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Ergänzungen der zulässigen Sortimente durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des §11 (3) BauNVO ausgehen. Damit werden bei nicht-zentrenrelevanten Vorhaben (z.B. Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter oder Möbelmärkte) die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente je Betrieb auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt und eine Zentrenverträglichkeit sichergestellt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle sind im Gewerbegebiet Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm generell zulässig. Damit soll die bestehende Einzelhandelsfunktion vorhandener Tankstelle bzw. zukünftiger Tankstellen gesichert und gesteuert werden. In den Tankstellenshops beschränkt sich das Angebot allgemein nicht nur auf Kfz-Ersatzteile und Zubehör sondern umfasst mit Zeitschriften, Tabakwaren, Lebensmitteln, frischen Backwaren bis hin zu Gütern des täglichen Bedarfs auch Warengruppen aus der oben aufgeführten Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente. Damit der bestehende Einzelhandel in bestimmten Branchen in seiner Versor-

gungsfunktion durch die Angebote der Tankstellenshops nicht beeinträchtigt wird, erscheint eine Steuerung der maximalen Verkaufsfläche städtebaulich gerechtfertigt. Die angesetzte Grenze von 150 qm maximale Verkaufsfläche beschränkt die Erweiterungsmöglichkeiten der Tankstellenshops an diesem Standort auf eine übliche Größenordnung, die noch als verträglich für den bestehenden Einzelhandel angesehen wird.

Im Gewerbegebiet sind generell zulässig - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Ziel ist es in diesem Teil des Plangebietes die Handwerksbetriebe zu stärken und damit eine dem Standort angemessene Nutzungsstruktur zu gewährleisten.

Zusätzlich werden die Nutzungen in den Gewerbegebieten durch weitere textliche Festsetzungen eingeschränkt. In der Zone 1 (100 m Abstand) sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VII gemäß Abstandserlass 2007¹, in Zone 2 (200 m Abstand) der Abstandsklassen I-VI und in Zone 3 der Abstandsklassen I-V (300 m Abstand) nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Dabei ist es das städtebauliche Ziel die Betriebe und Anlagen im Gebiet aufgrund ihrer Art und ihres Emissionsverhaltens zu steuern, um dem Schutzbedürfnis der in Richtung Westen und Norden benachbarten immissionsempfindlichen Wohnnutzungen gerecht zu werden.

Im Gewerbegebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig. Diese Nutzungen widersprechen nach der Art der städtebaulichen Zielsetzung, die für das gesamte Gewerbegebiet „Königsbenden“ angestrebt wird. Eine Ansiedlung bzw. Häufung der ausgeschlossenen Betriebe würde zu einem Absinken des Niveaus und einem Verlust an Attraktivität führen, mit der Folge, dass der Standort der ihm zugeordneten städtebaulichen Funktion auf Dauer nicht mehr gerecht würde. Einzelne Anlagen, die von der Regelung betroffen sind, sind weiterhin in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die Ansiedlung der hier ausgeschlossenen Betriebe im Eschweiler Stadtgebiet grundsätzlich möglich ist und daher weder die Gewerbefreiheit, noch ein Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung unzulässig eingeschränkt wird.

Für die in den gegliederten Gewerbegebieten nach § 8 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr bestimmte Innenraumpegel eingehalten werden. Die genauen Werte werden im weiteren Verfahren differenziert. In Gewerbegebieten sind diese Wohnungen nur ausnahmsweise und nur für einen bestimmten, in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Personenkreis zulässig. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung passive Maßnahmen gegen Lärmimmissionen (Eigenvorsorge) durchzuführen, damit der Charakter des Gebietes gewahrt bleibt und die übrigen zulässigen Nutzungen nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

¹ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007; Die entsprechenden Auszüge aus dem Anhang 1 des Abstandserlasses sind dieser Begründung als Anlage beigefügt.

5.1.3 SO – Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 (3) BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebiets Königsbenden wurden im Flächennutzungsplan zwei Standorte des großflächigen Einzelhandels mit ihren tatsächlich realisierten bzw. genehmigten Verkaufsflächen dargestellt. Ausgehend von den Zielvorstellungen des Flächennutzungsplanes werden nun im Bebauungsplan zwei sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (3) BauNVO festgesetzt.

Im Norden an der Dürener Straße wird das Sondergebiet „SO1: Einzelhandel“ festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird definiert: „Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit VKF max. 3.500 qm nahversorgungsrelevante Sortimente“. Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten aus der Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente (siehe Punkt 5.1.2.). Diese Festsetzung erfolgt zur Sicherung der vorhandenen und zugelassenen Nutzung (Verbrauchermarkt HIT) und ermöglicht in einem gewissen Rahmen noch Erweiterungsmöglichkeiten. Zulässig sind weiterhin die zum Verbrauchermarkt gehörigen Lagerräume und -plätze, die Büro- und Verwaltungsräume und die Anlagen des ruhenden Verkehrs.

Im Nord-Osten ist das Sondergebiet „SO2: Einzelhandel“ festgesetzt. Hier sind in einer historisch gewachsenen Agglomeration ein Baumarkt / Gartencenter, ein Lebensmitteldiscounter und ein Fachmarkt für Tiernahrung und Zooartikel vorhanden. Diese bestehenden Nutzungen sollen im Bestand gesichert werden und gleichzeitig sollen ihnen noch gewisse Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Zweckbestimmung des SO2-Gebietes wird mit „Großflächige Einzelhandelsbetriebe: VKF max. 12.000 qm, Baumarkt / Gartencenter max. 9.500 qm, Tiernahrung, Zooartikel max. 1.700 qm, nahversorgungsrelevante Sortimente max. 800 qm“ definiert.

Zulässig sind ein Fachmarkt mit Waren aus den Sortimenten Baumarkt / Gartencenter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 9.500 qm. Ein Fachmarkt für Tiere, Tiernahrung und Zooartikel (WZ-Nr. 52.49.2) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.700 qm und ein Fachmarkt mit einem Angebot aus den nahversorgungsrelevanten Sortimenten der o. g. Liste mit einer Verkaufsflächenoberbegrenzung von 800 qm.

Weiterhin wird festgesetzt, dass in den beiden Sondergebieten Ergänzungen der zulässigen Sortimente durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der o. a. Liste ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des §11 (3) BauNVO ausgehen. Damit werden bei nicht-zentrenrelevanten Vorhaben (z.B. Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter oder Möbelmärkte) die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente je Betrieb auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt und eine Zentrenverträglichkeit sichergestellt. Bei den Einzelhandelsbetrieben, die nur nahversorgungsrelevante Waren im Sortiment führen dürfen, sind über diese Festsetzung Erweiterungsmöglichkeiten des Angebotes auch aus den zentrenrelevanten Sortimenten gegeben.

In den sonstigen Sondergebieten können gem. §31 (1) BauGB ausnahmsweise gastronomische Betriebe, sonstige Dienstleistungsbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke zugelassen werden. Damit wird die bestehende Nutzung einer Kampfkunstschule gesichert und in einer gewissen Bandbreite Nutzungsänderungen ermöglicht.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung unterschiedlich bestimmt durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ), Geschoßflächenzahlen (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse. Dabei orientiert sich das Maß im gesamten Plangebiet an den vorhandenen Bestandsgebäuden.

a) In den Gewerbegebieten werden die Grundflächenzahl mit 0,6 und die Zahl der Vollgeschosse mit max. III festgesetzt. Diese Festsetzungen orientieren sich am vorhandenen Baubestand bzw. entsprechen den Festsetzungen in den östlich sich anschließenden Be-

bauungsplänen 63 / 4. Änderung bzw. 63 / 5. Änderung. Auf die Festsetzung einer Geschosßflächenzahl wurde verzichtet, so dass eine Flexibilität bei der Gestaltung der Baukörper gewährleistet ist.

Aus Gründen der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes wird die Höhe der baulichen Anlagen im Gewerbegebiet durch Festsetzung der Traufhöhe auf max. 10,5 m über Oberkante des Gehweges in der öffentlichen Verkehrsfläche fixiert. Diese Höhenbegrenzung soll u. a. eine Verunstaltung durch besonders hohe Werbepylone verhindern. Im Gewerbegebiet Königsbenden und dessen Umfeld sind Werbeanlagen durchgängig maximal in dieser Größe zugelassen worden.

Die Traufhöhenfestsetzung gilt nicht für den gekennzeichneten Bereich der 110 kV Hochspannungsleitung. Hier ist festgesetzt, dass eine Unterbauung der Leitung bis zu einer maximalen Bauhöhe (entspricht der Firsthöhe) von 6,0 m bezogen auf eine Geländehöhe von 127,0 m über NHN.

b) In den sonstigen Sondergebieten werden die Grundflächenzahl mit 0,6 und die Zahl der Vollgeschosse mit max. III festgesetzt. Dies entspricht den Festsetzungen in den anschließenden Gewerbegebieten.

c) In den allgemeinen Wohngebieten werden die Grundflächenzahl entsprechend dem Bestand mit 0,4 und die Geschosßflächenzahl mit 1,2 (Höchstwerte der BauNVO) festgesetzt.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Auf die Festsetzung der Bauweise in den Gewerbe- und sonstigen Sondergebieten wird verzichtet, da die Anordnung der Baukörper im Plangebiet durch die vorhandene Bebauung schon eindeutig definiert ist. In den allgemeinen Wohngebieten wird die offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich am Bestand.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in unterschiedlicher Tiefe umgrenzt, um Spielräume bei der Bebauung zuzulassen. Bei der Bestandsüberplanung werden die Baufenster am Bestand orientiert, differenziert festgesetzt. In den allgemeinen Wohngebieten werden die Bautiefen der Baufenster mit 15,0 m festgesetzt. Dies entspricht einer üblichen Tiefe und ermöglicht einen Spielraum für Erweiterungen.

5.4 Verkehrliche Erschließung

5.4.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet liegt südlich der Dürener Straße (B264) und östlich der Südstraße (L11). Über diese beiden Straßen ist das Plangebiet an das lokale und regionale Straßennetz angebunden. Die Südstraße bündelt als Hauptverkehrsstraße (L11) den überörtlichen Verkehr aus Stolberg und den südlichen Eschweiler Stadtteilen Bergrath, Hasterath und Nothberg und führt diesen bis zur Dürener Straße. Über diese wird der Verkehr nach Westen in Richtung Stadtzentrum Eschweiler bzw. nach Osten in Richtung Weisweiler und zum Autobahnanschluss Eschweiler Ost geführt

5.4.2 Innere Erschließung

Das Gewerbegebiet „Königsbenden“ wird über die Straßen Tulpenweg, Königsbenden und An der Wasserweide erschlossen. Von der Straße Königsbenden zweigen zwei Stichstraßen in nördlicher und südlicher Richtung ab, die jeweils in einem Wendehammer enden. Das Wohngebiet wird lediglich von der Südstraße aus über den Nelkenweg erschlossen. Zum Gewerbegebiet gibt es keine direkte Fahrverbindung, lediglich vom Dahlienweg und vom Nelkenweg besteht am Wendehammer eine Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger. Im Bebauungsplan festgesetzt werden die im Plangebiet vorhandenen Straßen in ihrer ausgebauten Breite als Straßenverkehrsflächen. Sie sind ausreichend dimensioniert für das Verkehrsaufkommen im Plangebiet. Am Dahlienweg werden die Flächen für einen Wendehammer festgesetzt, eine Verbindung zum Tulpenweg ist nicht vorgesehen.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom ist vorhanden. Sie erfolgt genau wie die Entsorgung über das vorhandene Straßennetz.

Für die Beseitigung des anfallenden nicht verschmutzten Niederschlagswassers wird für Grundstücke die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gemäß § 51 a LWG-NRW, die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ortsnahe Gewässer gefordert. Im hier betrachteten Bebauungsplanverfahren werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Die Grundstücke sind im überwiegenden Teil seit Ende der 70er Jahre (Rechtskraft Bebauungsplan 63 = 01.05.1975) bebaut.

In östlichen und südlichen Teil des Plangebietes ist eine 110 kV Hochspannungsfreileitung parallel zur Straße Königsbenden bzw. zur Straße An der Wasserwiese vorhanden. Diese wird als Hauptversorgungsleitung (oberirdisch) mit einem Schutzstreifen von 16 m nachrichtlich übernommen.

5.6 Flächen für die Landwirtschaft

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen südlich der Straße An der Wasserwiese sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Gleichzeitig wird die Fläche dort durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes überlagert.

5.7 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.

5.8 Altlasten

Nach dem Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Aachen sind im Bebauungsplangebiet mehrere Altlastenverdachtsflächen registriert. Nähere Angaben werden im Verfahren ergänzt.

5.9 Immissionen

Aufgrund der Nähe zu den schutzbedürftigen Wohngebieten im Nordwesten und im Norden sind die Gewerbegebiete im Bebauungsplan gegliedert in mehrere Zonen. In diesen Zonen sind Gewerbebetriebe bestimmter Abstandsklassen nach Abstandserlass 2007² nicht zulässig. Damit ist gewährleistet, dass aufgrund des Gewerbelärms keine sich verschärfenden Immissionskonflikte entstehen können. Nähere Angaben werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.10 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

5.11 Hinweise

Hinweise werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

² s. o. unter Nr. 5.1.2

6. Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 63 / 3 Änd. - Dürener Strasse / Südstraße - wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung beinhaltet. Der zusammenfassende Umweltbericht wird einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B) bilden. Darin werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen insgesamt beurteilt.

7. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Falls notwendige, freiwillige Grundstücksregelungen nicht erreicht werden können, behält sich die Stadt Eschweiler vor ggf. bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff. BauGB einzuleiten.

8. Städtebauliche Daten

Nutzungsart	Flächengröße ca.	%
Allgemeine Wohngebiete	ca. 31.900 qm	14,9 %
Gewerbegebiete	ca. 110.300 qm	51,4 %
Sondergebiete	ca. 41.000 qm	19,1 %
Straßenverkehrsflächen	ca. 19.400 qm	9,0 %
Grünfläche	ca. 12.000 qm	5,6 %
Gesamtsumme	ca. 214.600 qm	100,0 %

Eschweiler, den 29.08.2008



Anlage: Abstandsliste 2007 (Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“), 8 Seiten

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV; 15.07.2008)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölsrefinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsanforderungsniveaus zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind, insofern könnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsanforderungsniveau - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 30)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), d)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder menschlichen Abfällen, ausgenommen Klein tierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gas турбин oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabsichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 45)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzförmige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallheizern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektronspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektronspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikketieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metalleisen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohl) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refinement von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksläusen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden, dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gesturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ild. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ild. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch Ild. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Ild. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Ild. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ild. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. Ild. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Ild. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Dammalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasrohrspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberflächliche Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emalieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Größereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmsalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.35 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Alkoholen oder Deponiegas mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebstoffen ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nietern, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzerien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmerereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleinfriedhöfe (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggemüsen (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einsch. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmehereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierolle oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder fernmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)